

Herr Retsch fragt, wie die Abgrenzung von Bürgeranliegen zu Einwohnerfragestunde sei und ob er beim Tagesordnungspunkt Bürgeranliegen auch seine Anliegen vortragen dürfe.

Dies wird von RM Wessel bejaht, wenngleich er keine unbegrenzte Redezeit hätte. Ausnahmsweise dürfe er zu diesem Zeitpunkt sein Anliegen vortragen.

RM Sudholz weist darauf hin, dass zu einzelnen Tagesordnungspunkten unabhängig davon jederzeit Fragen gestellt werden könnten.